



Kampfsportgemeinschaft „Jodan Kamae“ Zeitz e. V. Der Vorstand

2 Paßbilder

Trainingsgruppe:

(Vermerk durch Trainer)

Aufnahmeantrag

Name:			
Vorname:			
Geburtsdatum:		Tel:	
Anschrift:			
e-mail:			
Vermerk über Einkommensstand (z.B. Schüler, Azubi)			

Welche **Zahlungsweise** wünschen Sie? (bitte Zutreffendes ankreuzen)

vierteljährliche halbjährliche jährliche Zahlung.

(Beachten Sie bitte, daß Sie bei ganzjähriger Zahlung einen Rabatt in Höhe einer Monatsrate erhalten!)

Der Vereinsbeitrag wird per Lastschrift eingezogen. Bitte geben Sie uns Ihr Girokonto zum Einzug an. Die Gläubiger ID Nr. und die Mandatsreferenz werden Ihnen in einem separaten Schreiben mitgeteilt.

Ich / wir Name(n) des/der Kontoinhaber(s)

ermächte(n) den KSG "Jodan Kamae" Zeitz e.V. den fälligen Mitgliedsbeitrag vom Konto

IBAN:	<input type="text"/>
BIC	<input type="text"/>
Name des Kreditinstitutes:	<input type="text"/>

einzuziehen. **Diese Lastschrift kann jederzeit von beiden Seiten durch schriftliche Erklärung widerrufen werden.**

Bei Minderjährigen (Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) bitte Folgendes ausfüllen:

Name und Vorname des/der Erziehungsberechtigten:

Wenn Ihr Kind nicht bei Ihnen unter der obengenannten Adresse wohnt, dann bitte nachstehend Adresse angeben.

Hiermit wird die Aufnahme in den Kampfsportgemeinschaft „Jodan Kamae“ Zeitz e. V. sowie die Ausstellung eines Passes beantragt. Der Antragsteller hat Kenntnis von der Satzung und den Verordnungen des Vereins und erkennt diese als für sich verbindlich an. Dem geschäftsführenden Vorstand sind Veränderungen der o. g. Daten umgehend zu melden. Der KSG "Jodan Kamae" Zeitz e.V. gewährt nur Versicherungsschutz im Rahmen der Mitgliedschaft zum KSB Zeitz e. V., dem der Verein angehört. Eine weitergehende Haftung für Personen- oder Sachschäden durch den Verein wird nicht gewährt. Gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz wird darauf hingewiesen, daß Ihre Daten im Rahmen der Zweckbestimmung der Mitgliedschaft in automatisierten Dateien auch im Internet gespeichert werden.

Nach Bestätigung durch den Vorstand ist die Mitgliedschaft rechtswirksam.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers bzw. der/des Erziehungsberechtigten

Nur vom geschäftsführenden Vorstand auszufüllen

Bestätigung durch den Vorstand

am:

Unterschrift:

Erfasst unter Mitgl.-Nr.: _____

am:

Unterschrift:

Erfasst im IVY-System

am:

Unterschrift:

Sitz: Badstubenvorstadt 12/13; 06712 Zeitz

Für telef. Rückfragen: 03441/310039

e-mail: mail@Ju-Jutsu-Zeitz.de

Auszug: Satzung der Kampfsportgemeinschaft "Jodan Kamae" Zeitz e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Kampfsportgemeinschaft "Jodan Kamae" Zeitz e. V.. Der Verein hat seinen Sitz in Zeitz. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die KSG "Jodan Kamae" Zeitz e. V. ist Mitglied im Kreissportbund Zeitz e. V., im Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V. sowie des entsprechenden Budo-Fachverbandes. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Zeitz eingetragen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein betreut aktive, passive als auch Ehrenmitglieder. Für die Aufnahme bedarf es eines schriftlichen Antrages, über den der Vorstand entscheidet. Bei Minderjährigen muss die schriftliche Genehmigung des Erziehungsberechtigten vorliegen. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft kann durch den Vorstand erfolgen. Gründe, die zur Ablehnung führen, brauchen nicht genannt zu werden. Bei Ablehnung des Aufnahmesuchts kann der Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tode des Mitglieds
- durch freiwilligen Austritt
- durch Streichung aus der Mitgliederliste
- durch Ausschluss

Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.

§ 5 Beiträge

Von den aktiven und den passiven Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Monatsbeitrags und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Mitgliederversammlung kann die Zahlung einer einmaligen Umlage aus besonderem Anlass bis zu einer Höhe von maximal 30,- € je Geschäftsjahr beschließen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- Entgegennahme des Jahresberichtes sowie Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Beitrages
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Anträge, Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Trainerhonorare
- Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 12 Einberufen der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Mitglieder müssen hiervon unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unterrichtet werden. Die Tagesordnung ist der Einladung zur Mitgliederversammlung beizulegen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder vom 2. Vorsitzenden geleitet. Sollte kein Vorstandsmitglied anwesend sein, wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei Wahlen kann der Versammlungsleiter für die Dauer des Wahlganges einem zu bestimmenden Wahlausschuss die Leitung der Versammlung übertragen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn dieses mindestens von einem Drittel der anwesenden Mitglieder beantragt wird. Die Mitgliederversammlung ist durch die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Beschlüsse.

Wahlen:

Derjenige ist gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Über Mitgliederversammlungen sind Ergebnisprotokolle zu führen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Es sollen folgende Feststellungen enthalten sein: Ort und Zeit der Versammlung, Versammlungsleiter, Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das mindestens das 16. Lebensjahr vollendet hat. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Zur Wahrung der Interessen der nicht Stimmberechtigten können diese durch einen Erziehungsberechtigten vertreten sein.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist erforderlich, wenn Vereinsinteressen berührt sind, oder sie von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und Zweck vom Vorstand verlangt wird.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden (siehe § 13 der Satzung). Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzenden die vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Haftung

Die Vereinigung haftet nicht für die Rechtsgeschäfte von einzelnen Mitgliedern, die diese ohne vorherige Zustimmung des Vorstands getätigt haben. Auch ist die Vereinigung nicht für die Meinungsäußerung eines einzelnen Mitgliedes haftbar zu machen. Die Mitglieder und der Vorstand haften nur mit dem Vermögen des Vereins. Durch die Mitgliedschaft im Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V. sind die Sportler im Rahmen der bestehenden Sportversicherung versichert. Jede darüber hinausgehende Haftung für Personen- oder Sachschäden ist ausgeschlossen.

[Beitragsordnung der Kampfsportgemeinschaft "Jodan Kamae" Zeitz e. V.

§ 1 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der KSG "Jodan Kamae" Zeitz e. V. unterteilt sich in:

- Ehrenmitglieder
- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder

§ 2 Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder sind grundsätzlich beitragsfrei gestellt.

§ 3 Aktive Mitgliedschaft

- Die Beitragsberechnung bei aktiver Mitgliedschaft beginnt mit Bestätigung des schriftlichen Aufnahmeantrags durch den Vorstand.
- Für Kinder und Jugendliche (bis einschließlich 14 Jahre) ohne eigenes Einkommen beträgt der Monatsbeitrag 8,00 Euro.
- Für Jugendliche (ab 15. Lebensjahr) mit eigenem Einkommen, Schüler, Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Arbeitslose, Behinderte, Schwerbeschädigte und Auszubildende beträgt der Monatsbeitrag 10,00 Euro.
- Für alle weiteren aktiven Mitglieder beträgt der monatliche Beitrag 12,00 Euro.
- Verändern sich die Voraussetzungen zur Zurechenbarkeit in die Beitragsgruppen nach § 3 Abs. 2-4, so ist dies dem geschäftsführenden Vorstand unverzüglich mitzuteilen, da sonst die entgangenen Mehrbeträge rückwirkend in Rechnung gestellt werden. Zum 01. Januar eines jeden Geschäftsjahres werden die Mitgliedsbeiträge, unter Einbeziehung aller

§ 4 Passive Mitgliedschaft

- Die Beitragsberechnung bei passiver Mitgliedschaft beginnt mit Bestätigung des schriftlichen Antrages durch den Vorstand.
- Passive Mitglieder zahlen 50 Prozent des für sie geltenden Mitgliedsbeitrages nach § 3 Abs. 2-4.
- Bei Änderung der Zurechenbarkeit zu den Beitragsgruppen gilt § 3 Abs. 5 entsprechend.

§ 5 Aufnahmegebühr

- Für alle aktiven Mitglieder wird eine Aufnahmegebühr erhoben, die bei Bestätigung des Aufnahmeantrages in Verbindung mit der ersten Beitragsrate fällig wird. Diese Aufnahmegebühr darf nur einmal erhoben werden.
- Die Aufnahmegebühr für aktive Mitglieder beträgt:
 - für Personen nach § 3 Abs. 2 der Beitragsordnung: 26,00 Euro
 - für Personen nach § 3 Abs. 3 der Beitragsordnung: 31,00 Euro
 - für Personen nach § 3 Abs. 4 der Beitragsordnung: 36,00 Euro zuzüglich Pass 10,00 Euro
- Für Personen, die ihren Mitgliedsantrag zusammen mit einem Antrag auf passive Mitgliedschaft stellen, wird keine Aufnahmegebühr erhoben. Erfolgt für ein solches Mitglied ein Statuswechsel von der passiven in die aktive Mitgliedschaft, wird eine Aufnahmegebühr nachträglich in voller Höhe fällig.

§ 6 Zahlungsweise

- Beiträge nach dieser Ordnung werden nach Eingang der schriftlichen Rechnungsstellung durch den Kassenswart fällig.
- Prinzipiell kann zwischen der viertel-, halb- oder ganzjähriger Zahlung gewählt werden. Der Verein gewährt bei ganzjähriger Zahlung einen Rabatt in Höhe einer Monatsrate.
- Der ganzjährige Zahlungsweg ist dem Vorzug zu geben, da der Verein aus finanztechnischen Gründen nur einen Haushaltsplan und zur Verfügung hat.
- Um die Abrechnung möglichst problemlos, fristgemäß und effektiv zu gestalten, ist nach Möglichkeit ein Lastschriftinzug zu vereinbaren. Familien (mind. 1 Elternteil u. 1 Kind) erhalten je Familienmitglied 25% Beitragsermäßigung, Geschwister zahlen ebenfalls 25% weniger Einzelbeitrag.

§ 7 Härtefallregelung

In besonderen Härtefällen kann der Vorstand - auf schriftlichen Antrag - eine von dieser Beitragsordnung abweichende Beitragshöhe festlegen.

§ 9 Mahngebühren

Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nach, werden Mahngebühren erhoben. Die Mahnung wird dem Vereinsmitglied schriftlich zugestellt. Die Höhe der Mahngebühren, geltende Fristen sowie Maßnahmen zur Wahrung unserer Rechtsansprüche regelt die Mahngebührenverordnung (MGV) der KSG "Jodan Kamae" Zeitz e. V..

§ 10 Vereinsaustritt

- Die Austrittserklärung eines Mitgliedes der KSG hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Der Austritt ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären. Der Monat der Übergabe bzw. des Posteingangs der Austrittserklärung zählt als Austrittsmonat.
- Stehen bei Austritt nach Vereinsbeiträge offen, so wird dem Mitglied eine Abrechnung (einschließlich des Austrittsmonats) erstellt und schriftlich zugestellt. Der Abrechnungsbetrag wird mit der Zustellung fällig. Wird der Zahlungsaufforderung nicht Folge geleistet, gilt § 9 entsprechend.
- Im Voraus bezahlte Beiträge, die über den Austrittsmonat hinausgehen, werden dem Mitglied auf schriftlichen Antrag erstattet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tage ihrer Verabschiedung durch die Mitgliedschaft der KSG "Jodan Kamae" Zeitz e. V. in Kraft und wird vorerst durch den Vorstand nach § 18 der Satzung eingesetzt.

06712 Zeitz, 12.01.2015

- Böhme, stellvertretender Vorsitzender -

- Klawonn, 1. Vorsitzender -